

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Meisenheim
vom 20.4.2022**

Sitzungsort: Gemeindehaus Obergasse Meisenheim, Obergasse 2, 55590 Meisenheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:43 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Heil, Gerhard</p> <p>Mitglieder: Rabung, Reinhold Dick, Gerhard Freis, Daniel Heyl, Jannik Streit, Ralf Bittmann, Sabine Dr. Rings, Volker Schira, Willy Wenzel, Torsten Moog, Johannes Rech, Dieter Herz, Jermain Bickelmann, Barbara</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Krax, Eugen</p>	<p>Schriftführung: Mc Duffie, Claudia</p> <p>Verwaltung: Engelmann, Uwe Fyngas, Christina</p> <p>Presse: Frau Kexel</p> <p>Zuhörer/Gäste: 3 Zuhörer</p> <p>Herr Schad, Stadt-Land- Plus GmbH Boppard</p> <p>Frau Blaesy Schulsozialarbeit</p>	<p>Corsten, Wolfgang Fey, Maria Gaulke, Bernd Gillmann, Ralf Gravius, Frank Lautenschläger, Irene Rings, Dieter Walla, Walter</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Jugendarbeit in der Stadt Meisenheim**
3. **2. Änderung des Bebauungsplans "Liebfrauenberg"**
 - a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
 - b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB****Vorlagen-Nr. 2022/StadtM012**
4. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2022**
Vorlagen-Nr. 2022/StadtM009
5. **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Meisenheim (Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege)**
Vorlagen-Nr. 2022/StadtM007
6. **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Meisenheim**
Vorlagen-Nr. 2022/StadtM008
7. **Auftragsvergabe Asphaltierte Pumptrackanlage**
Vorlagen-Nr. 2022/StadtM010
8. **Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen für die Erschließung des Baugebietes "Auf Kipp"**
Vorlagen-Nr. 2022/StadtM015
9. **Mitteilungen und Anfragen**
 - 9.1 **Poller Innenstadt**
 - 9.2 **Ferienprogramm**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim war mit Schreiben vom 08.04.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.04.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Entfällt

Tagesordnungspunkt 2 **Jugendarbeit in der Stadt Meisenheim**

Frau Blaesy stellte ein Konzept der zukünftigen Jugendarbeit in der Stadt Meisenheim vor. Sie wird dieses Konzept im Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales vorstellen.

Der Stadtrat begrüßt die Initiative von Frau Blasey.

Tagesordnungspunkt 3

2. Änderung des Bebauungsplans "Liebfrauenberg"

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4

Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Der Stadtrat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange uns der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit

Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt den Stadtrat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorschlag:

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung:

Der Bebauungsplan basiert auf der 1. Änderung des Bebauungsplans Liebfrauenberg und nimmt nur im Detail Änderungen (Gebietstyp, Gebietsabgrenzungen innerhalb des Änderungsgebiets, geringfügige Gebietserweiterung) vor.

In der Abschichtung der Planungsebenen stellt der Flächennutzungsplan die nächsthöhere Ebene gegenüber dem Bebauungsplan dar. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan, welcher dem Regionalplan zu entsprechen hat, stellt für das Plangebiet keine raumordnerisch relevanten Flächen dar, die von der Planung negativ beeinflusst werden könnten. Eine nachträgliche Ergänzung der Begründung zu diesem Sachverhalt ist sinnvoll und sollte vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung zum Bebauungsplan wird um ausführlichere Darlegungen zur Verträglichkeit mit den Aspekten der Raumordnung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 14 Ja-Stimmen

Abwägung:

1. Für untergeordnete Gebäudeteile greift die Definition der Landesbauordnung RLP (*freistehende Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind*), naturgemäß ohne den Charakter freistehend zu sein. Ein Aufzugsschacht würde damit untergeordnet sein, ein Erker dagegen nicht. Der entsprechende Verweis sollte in der Begründung ergänzt werden.

Die Höhenfestsetzungen wurden dem Projektierer frühzeitig vorgelegt, eine Umsetzung einer wirtschaftlichen Planung ist uneingeschränkt möglich.

2. Die Festsetzung ist so zu verstehen, wie sie geschrieben ist, d.h. es existiert keine Klausel bzgl. einer seitlichen Verlängerung des „Vorgartenbereichs“. Der nordwestliche Bereich stellt (vom Gelände vorgegeben) die Zufahrt zum Gebiet dar. Hier wären entsprechend auch Werbeanlagen zulässig.

3. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Sondergebietsflächen umfassen 0,45 ha, dies ergibt eine mit Hauptgebäuden überbaubare Fläche von 0,27 ha und eine maximale überbaubare Fläche von 0,36 ha.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen bezüglich der Definition untergeordneter Gebäudeteile entsprechend der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

Abwägung:

Die Eingaben der Unteren Naturschutzbehörde betreffen die Grünflächen im Plangebiet. Ziel ist eine Begrünung mit heimischem Pflanzenmaterial. Dies ist insofern sinnvoll, als dass heimische Arten Nahrung und Lebensräume für heimische Tierarten bieten und das Plangebiet damit ökologisch deutlich wertvoller gestalten würden, als es gebietsfremde Arten wie z.B: Lebensbäume oder Kirschlorbeer täten. Der geforderte Bodenabstand von Zaunanlagen erlaubt eine Bewegungsfreiheit für Kleintiere bis zur Größe einer Katze zwischen Außen- und Innenbereich.

Die Anregungen zu den Ergänzungen der Hinweise sind sinnvoll.

Eine Änderung der Textfestsetzungen würde eine erneute Offenlage erfordern und damit eine Umsetzung des geplanten Projektes voraussichtlich verzögern. Es wird daher vorgeschlagen, die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde vollständig in die Hinweise zu übernehmen und eine Umsetzung bilateral zwischen Stadt und Projektierer zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag:

Die Eingaben der Unteren Naturschutzbehörde werden in die Hinweise übernommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

Abwägung:

Es sind keine Leitungen der Deutschen Telekom von der Planung betroffen, die Ausführungen betreffen die bauliche Ausführung. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Abwägung:

Nach Rücksprache mit dem Versorger ist der genaue Verlauf der Leitungen nicht dokumentiert, verläuft aber wohl unter der festgesetzten Grünfläche in der nordwestlichen Spitze des Plangebiets. Aufgrund des unklaren Leitungsverlaufs ist eine Festsetzung in der Planzeichnung nicht möglich. Es ist aber sinnvoll, die Hinweise um eine entsprechende Passage zu ergänzen, um das Vorhandensein von Wasserleitungen darzulegen und Probleme im Rahmen der Ausführung zu vermeiden. Eine Anpassung der Hinweise ist für den Verfahrensablauf unbedenklich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden um Ausführungen zum vermuteten Standort der Wasserleitungen

ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung zu beschließen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Meisenheim, Flur 7, Flurstücke 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13 (Teilfläche), 32/2, 32/4, 184/18

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans „Liebfrauenberg“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2022

Herr Eugen Krax erläutert anhand seiner Powerpoint-Präsentation den vorliegenden Haushaltsplanentwurf.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom jeweiligen Stadtrat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Meisenheim (Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege)

Die Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Meisenheim vom 01.03.1996 entspricht nicht mehr dem Kommunalabgabengesetz und der derzeitigen Rechtsprechung und stellt somit keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung dar.

Die Satzung ist nichtig, da im § 5 die Art der Beitragsermittlung dem Satzungsanwender ohne abschließende Regelung überlassen wird. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.01.1999 – 6 A 11602/98.OVG – festgestellt, dass die Berechnungsart (Jährlichkeitsprinzip oder § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG) in der Beitragssatzung festgelegt werden muss.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund sollte eine Neufassung der Satzung mit Rückwirkungsklausel zum 01.01.2020 beschlossen werden.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Meisenheim vom 01.03.1996 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zum **§ 5 Beitragsermittlung** werden lt. Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1: Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

Alternative 2: Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Die Verwaltung empfiehlt, sich auf **Alternative 1** zu einigen. Dieses Prinzip ist transparent und übersichtlich. Es wurde bereits in der Vergangenheit bei anderen Ortsgemeinden praktiziert und hat sich bewährt. Auch im Sinne der

Verwaltungsvereinfachung kann hier auf die nach Ablauf des Bemessungszeitraumes notwendigen Rückrechnungen verzichtet werden.

Zum **§ 6 Gemeindeanteil** ist die Höhe des Gemeindeanteils zu beschließen:

Lt. Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes sollte der Gemeindeanteil zwischen 5 % und 10 % festgesetzt werden. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). Eine anderweitige Nutzung (=nicht landwirtschaftliche Nutzung) spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst. Dies trifft aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrerverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zu (Urteil Nr. 6 A 11038/20.OVG RLP vom 08.01.2021).

In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nr. 6 A 10976/20.OVG vom 22.02.2021 wurde als Leitsatz u.a. festgehalten: „Der Gemeinde kommt bei der Bestimmung des Gemeindeanteils im Rahmen der Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ein Beurteilungsspielraum zu. Bei der Festlegung ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern vielmehr die gesamte Einrichtung – mithin das gesamte dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmete und in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehende Feld- und Waldwegenetz im Außenbereich – in den Blick zu nehmen. Von einer erheblichen anderweitigen Nutzung der Feld- und Waldwege, die zur Übernahme eines Gemeindeanteils zwingt, ist auszugehen, wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst.“

Der einfachste Weg ist die Festlegung in der Beitragssatzung. Will die Stadt den Gemeindeanteil nicht in der Satzung festlegen, so muss der Beschluss über die Höhe des Gemeindeanteils für jedes Abrechnungsjahr neu gefasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt einen **Gemeindeanteil in Höhe von 5 %** zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Meisenheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Meisenheim

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meisenheim vom 25.01.1988 entspricht nicht mehr der derzeitigen Rechtsprechung und stellt somit keine wirksame Ermächtigungsgrundlage dar.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Meisenheim vom 25.01.1988 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes RLP erstellt.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung betreffen die Umstellung des Beitragsmaßstabes. Danach wird das Maß der baulichen Nutzung zukünftig nach den Vollgeschossen und nicht mehr nach den Geschossflächen beurteilt.

Der Artzuschlag für gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung wird von bisher 40 % auf 50 % angehoben.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Meisenheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 7

Auftragsvergabe Asphaltierte Pumptrackanlage

Herr Moog nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Allgemeine Daten, Begründung

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben.

9 Firmen haben mittels registrierten Downloads auf der Vergabepattform die Vergabeunterlagen angefordert und wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Ablauf der Angebotsfrist lagen der Verhandlungsleitung im Eröffnungstermin am 09.03.2022, 10:00 Uhr 2 elektronische Angebote vor. Die Bindefrist endet am 06.05.2022.

Alle Angebote wurden nach VOB/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Das zur Auftragserteilung vorgeschlagene Unternehmen hat die erforderlichen Nachweise zur Bietereignung vorgelegt. Das ausschreibende Ingenieurbüro hat die Planung und Massenermittlung erneut überprüft. Hierbei wurden keine Fehler oder zu erwartenden Mengenänderungen im Rahmen der Ausführung festgestellt.

Zum Verfahrensstand:17.

Die Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung gemäß der Landesverordnung zur Nachprüfung von Vergabeverfahren (NachprVO) an die unterlegenen Bieter wurden am 17.03.2022 versendet. Mit diesem Datum beginnt eine 7-tägige Wartefrist, innerhalb derer die unterlegenen Bieter Rechtsmittel gegen die Wertungsentscheidung einlegen können. Der Auftrag könnte somit frühestens am 25.03.2022 erteilt werden.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Rügen oder Nachprüfungsanträge eingegangen.

Ergebnis der Angebotsauswertung:

- Die Firma Otto Jung Bauunternehmung GmbH & Co.KG, Sien, hat das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.
- Die Bieterreignung kann durch die vorgelegten Unterlagen unterstellt werden.
- Die Prüfung der Angebotspreise ergibt keine Hinweise auf Unangemessenheiten in der Preiskalkulation.

Rang	Bieter	Gesamtsumme	% (Basis Mindestb.)	% (Basis Prognose)
	Kostenprognose L2-Architektur, Borgentreich	209.620,88 €	(91,28%)	(100,00%)
01	Otto Jung Bauunternehmung GmbH & Co.KG, Sein	229.633,54 €	(100,00%)	(109,55%)
02		283.952,86 €	(123,65%)	(135,46%)

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der vergaberechtlichen Voraussetzungen – den Auftrag an die **Firma Otto Jung GmbH & Co. KG, Kirner Straße 6, 55758 Sien** gemäß Angebot vom 08.03.2022 zu einem **Gesamtbetrag von 229.633,54 € (brutto, incl. 19% MwSt.)** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 8

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen für die Erschließung des Baugebietes "Auf Kipp"

Die Baulandumlegung für das Baugebiet „Auf Kipp“ ist mittlerweile abgeschlossen. Die Erschließungsanlagen sind noch herzustellen. Die entsprechenden Mittel für die Herstellung der Straße „Auf dem Jakobsberg“ sind in den Haushalt eingestellt, allerdings liegt noch keine Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht vor.

Da der Ausbau so schnell wie möglich erfolgen soll, ist hierzu eine zeitnahe Auftragsvergabe erforderlich, sobald die Mittel von der Kommunalaufsicht genehmigt wurden. Daher soll der Stadtbürgermeister ermächtigt werden, die Auftragsvergaben an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Herr Heil nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim ermächtigt den Stadtbürgermeister den Auftrag zur Erstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Auf Kipp“ an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9

Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnungspunkt 9.1

Poller Innenstadt

Herr Heil stellt die Kosten für die Umsetzung einer Wochenendsperrung der Altstadt vor. Diese belaufen sich auf ca. 20.000 € inkl. Montage. Die Kosten für die Chips belaufen sich auf ca. 20 bis 30 € je Benutzer.

Tagesordnungspunkt 9.2

Ferienprogramm

Herr Verbandsbürgermeister Engelmann wirbt für das Ferienprogramm der Verbandsgemeinde und hofft auf rege Beteiligung der Vereine.

Ende der Sitzung 20:42 Uhr.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Gerhard Heil

Claudia Mc Duffie